

Tätigkeitsbericht 2012

Der § 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Organspende bei Lebenden, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist.

Im dreizehnten Jahr des Bestehens der Kommission hat sich der Arbeitsanfall im Vergleich zum Vorjahr deutlich reduziert, erreicht aber mit 30 Anhörungen das zweitbeste Ergebnis seit Errichtung der Kommission. Anders als in den drei Vorjahren gab es darunter auch drei Anträge für Leberteilspenden (davon zwei Anträge für das gleiche Kind, das bei der ersten Anhörung sechs Monate und bei der zweiten Anhörung 13 Monate alt war; das zweite Kind war bei der Anhörung vier Monate alt).

Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung zehn Anhörungstermine wahrgenommen. Bei den Spendern handelte es sich überwiegend um enge Familienangehörige, je zwölf Mal um einen Elternteil, der für sein Kind und um einen Ehegatten, der dem anderen spenden wollte, zweimal um Spenden für Geschwister, einmal um eine Spende für den Enkel und einmal um eine Spende eines Sohnes für seine Mutter. Stark reduziert hat sich die Zahl der „anderen Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen“. Hier fanden zwei Anhörungen statt, beide für den problemlosen Fall der Spende zwischen Lebensgefährten.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission in die Kommissionsarbeit einbezogen. Damit hat sich die Praxis erhalten, der zu Folge die Sächsische Landesärztekammer nunmehr drei Besetzungen von Lebendspendekommissionen vorhält, was der Entwicklung in den übrigen Bundesländern entspricht. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin auch untereinander ausgetauscht. Diese Praxis fand Eingang in § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kommission „Lebendspende“ der Sächsischen Landesärztekammer.

Einige interessante statistische Fakten seien noch mitgeteilt. Das Geschlechterverhältnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr stark verändert. Der Anteil der Männer überwiegt sowohl bei den Spendern als auch bei den Empfängern, wenn auch nicht signifikant. Bei den Spendern und den Empfängern überwiegen die Männer im Verhältnis 16 zu 14.

Bei der Verteilung der gestellten Anträge zeigte sich – weniger ausgeprägt als im Vorjahr – ein Überwiegen des Dresdener Zentrums; 17 Anträge kamen aus Dresden, 13 aus Leipzig.

Im Berichtsjahr wurde wie üblich eine außerordentliche Sitzung der Lebendspendekommission abgehalten. An ihr nahmen die Mitglieder und deren Stellvertreter teil. In dieser Sitzung wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine

einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten.

Die seit einigen Jahren etablierte Evaluation der Arbeit der Lebendspendekommission wurde fortgesetzt. Dabei wurden sowohl Spender als auch Empfänger zur Evaluation aufgefordert. Der Rücklauf der Evaluationsbögen war noch zufriedenstellender als im Vorjahr (54/60); die Auswertung ergab überwiegend eine sehr hohe Zufriedenheit mit der Arbeit der Kommission, in den übrigen Fällen eine hohe. 48 Teilnehmer attestierten, dass die Anhörung im Ganzen optimal lief, sechs Teilnehmern gefiel sie gut. Die einzelnen Werte lagen teils darüber. So empfanden 52 Teilnehmer den äußeren Rahmen als angenehm und 51 die Anhörung als gut organisiert. Die geringste volle Zustimmung (37 : 17) erfuhr indessen – wie in den Vorjahren – die Frage nach der Vorbereitung der Anhörung. Insoweit bleiben die Zentren gefordert, da die Vorbereitung der Anhörung nicht von der Kommission geleistet werden kann.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2012“)